OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400523/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 1. April 2021

IM NAMEN DER

REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des R. M. gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Jänner 2021, Zl. BHLL-920100119979-20,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 17. Juli 2020, Zl. BHLL-920100119979-20, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er am X. April 2020 um X Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A 1 mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, weil weder an dessen Windschutzscheibe eine gültige Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert gewesen sei. Dadurch habe der Bf. eine Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes begangen, weshalb er zu bestrafen gewesen sei.

2. Dagegen hat der Bf. rechtzeitig Einspruch erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass beim Erwerb der digitalen Vignette einem von ihm beauftragten ÖAMTC-Mitarbeiter im Zuge der Eingabe des KFZ-Kennzeichens ein Tippfehler („RM“ anstelle richtig: „MR“) unterlaufen sei.

3. In der Folge hat die ASFINAG in ihrer Stellungnahme vom 23. September 2020 lediglich eingewendet, dass eine entsprechende Umregistrierung erst am 30. April 2020 – und somit nach dem Tatzeitpunkt – vorgenommen worden sei..

4. Hierauf hat die belangte Behörde mit Straferkenntnis vom 28. Jänner 2021, Zl. BHLL-920100119979-20, über den Bf. neuerlich deshalb eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er am X. April 2020 um X Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A X mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, weil weder an dessen Windschutzscheibe eine gültige Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert gewesen sei.

Daher habe er eine Übertretung des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 107/2019 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass der dem Rechtsmittelwerber angelastete Sachverhalt aufgrund der Anzeige der ASFINAG und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit des Bf. als mildernd zu werten gewesen, während Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen seien.

5. Gegen dieses dem Rechtsmittelwerber am 2. Februar 2021 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 2. März 2021 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wiederholt der Bf. im Wesentlichen sein bereits im Einspruch (s.o., I.2.) erstattetes Vorbringen und beantragt die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens, in eventu bloß eine Ermahnung zu erteilen oder die Strafe auf ein schuldangemessenes Ausmaß herabzusetzen.

6. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 17. März 2021 samt ihrem Bezug haben Akt vorgelegt, wobei von der vorangehenden Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat zunächst Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu Zl. BHLL-920100119979-20.

Da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden, zumal insoweit eine solche auch im Lichte des Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht geboten war (vgl. z.B. EGMR vom 15. Mai 2018, 1385/07, RN 45; vom 17. Mai 2011, 57655/08; und vom 23. November 2006, 73053/01, RN 41 bis 43 u. 47 f; jeweils m.w.N.).

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG beging u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Kraftfahrzeuglenker eine Mautstrecke benützte, ohne zuvor die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben.

Nach § 10 Abs. 1 BStMG unterlag die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG war die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken entweder durch das Anbringen einer Klebevignette am KFZ oder durch eine Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (sog. „digitale Vignette“) zu entrichten.

2. Im gegenständlichen Fall blieb allseits unbestritten, dass im Zuge des Erwerbes einer digitalen Vignette einem vom Bf. beauftragten ÖAMTC-Mitarbeiter bei der Eingabe des KFZ-Kennzeichens eine Buchstabenverwechslung („RM“ anstelle richtig: „MR“) unterlief und somit im Ergebnis am Vorfallstag (d.i. der X. April 2020 [sowie darüber hinaus bis zur Umregistrierung am X. April 2020]) für das auf den Rechtsmittelwerber zugelassene KFZ keine Jahresvignette registriert war.

3. Somit steht fest, dass eine tatbestandsmäßige Handlung im Sinne der ihm spruchmäßig angelasteten Übertretung vorlag.

Strittig ist im vorliegenden Fall allein die Frage, ob diese dem Bf. zuzurechnen war.

Insoweit legte Teil A Abschnitt I Pkt. 3.2.3. (Seite 31; s.a. Anhang 1 Seite 3) der im vorliegenden Fall maßgeblichen Version 58 der Mautordnung(im Folgenden kurz: MautO V58)[1], fest dass der Bezug digitaler Vignetten u.a. bei „ausgewählten Vertriebsstellen“ möglich war.

Wenngleich sich jene ÖAMTC-Filiale, in welcher der Rechtsmittelwerber die digitale Vignette erworben hat (X), nicht auf der unter https://www.asfinag.at/maut-vignette/vertriebsstellen abrufbaren Auflistung findet, geht doch aus der diesbezüglichen Rechnung vom 30. Dezember 2019 explizit hervor, dass der „*Verkauf im Namen und auf Rechnung von: 224 ASFINAG (ATU43143200), 1011 Wien, Rotenturmstraße 5-9*“ erfolgte.

Insofern war also jener ÖAMTC-Mitarbeiter der ASFINAG zuzurechnen, und zwar mit der Konsequenz, dass dessen fehlerhafte Eingabe des KFZ-Kennzeichens letztlich nicht vom Rechtsmittelwerber zu vertreten war.

4. Mangels dem Rechtsmittelwerber zurechenbaren tatbestandsmäßigen Verhaltens war daher der vorliegenden Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Bf. gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

---

[1] Abrufbar unter: https://www.asfinag.at/media/4607/mautordnung-version-58-gesamt-inkl-aller-anhaenge.pdf

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f